

# Gemeindebibliothek Othmarsingen



## Benutzungsordnung

Die Gemeindebibliothek Othmarsingen steht allen Personen zur Benutzung offen. Beim Einschreiben wird ein Ausweis abgegeben. Der Ausweis ist persönlich und bei jeder Ausleihe und Vorbestellung vorzuweisen. Adress- und Namensänderungen müssen der Bibliothek mitgeteilt werden.

Die Ausleihfrist der Medien beträgt für Bücher, Hörbücher und ältere DVDs 4 Wochen. Für neue DVDs und Zeitschriften 2 Wochen. Eine Verlängerung ist in der Regel möglich. Wenn schon eine Reservation für das Medium vorliegt, kann keine Verlängerung gewährt werden.

Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Sie müssen innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung abgeholt werden.

Nach Ablauf der Leihfrist wird gemahnt. Die Mahngebühren sind nach Fristablauf geschuldet unabhängig von der Zustellung der Mahnungen. Ab der dritten Mahnung ist der Kunde / die Kundin bis zur Erledigung des Falls von der weiteren Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen.

Die ausgeliehenen Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Bei Beschädigung oder Verlust ist Schadenersatz zu leisten. Schäden an Medien dürfen nicht selbst repariert werden. Die Bibliothekarinnen sind auf vorhandene Schäden aufmerksam zu machen.

Wer die Bestimmungen der Bibliothek nicht beachtet, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im Januar eingezogen. Für Personen, welche neu als Bibliotheksmitglied im zweiten Semester dazustossen, wird die Hälfte des Mitgliederbeitrages verlangt.

### **Benutzungstarif/Jahresbeiträge:**

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	gratis
Einzelpersonen	CHF 25.--

### **Mahngebühren**

1. Mahnung	gratis
2. Mahnung	CHF 5.--
3. Mahnung	CHF 10.--

### **Öffnungszeiten**

Mittwoch	19.00 Uhr bis 20.30 Uhr
Freitag	17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Während den Schulferien am Mittwoch geöffnet.  
In den Weihnachtsferien bleibt die Bibliothek geschlossen.

Gemeindebibliothek Othmarsingen

Das Bibliotheksteam

Genehmigt durch den Gemeinderat Othmarsingen am 11. Januar 2016  
Inkraftsetzung: rückwirkend auf den 1. Januar 2016